

Empfehlung

aus der Sitzung am 6. Februar 2026

TOP 3: Welterbe „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“ und Flächen für Windkraftanlagen in Berlin

Dem Landesdenkmalrat wurden die Planungen des Landes Berlin zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie vorgestellt. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes muss das Land Berlin bis zum 31.12.2027 einen Anteil von 0,25 % der Landesfläche als Windeignungsgebiet ausweisen. Zum 31.12.2032 muss der Anteil 0,5 % der Landesfläche betragen. Dies entspricht einer Fläche von ca. 4,5 km².

Der Senat betreibt zur Umsetzung dieser Vorgaben eine Flächennutzungsplanänderung. Hierin werden Flächen gesichert; eine Betrachtung einzelner Windenergieanlagen (WEA) oder Windparks findet auf dieser Ebene nicht statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand im Sommer 2025 statt. In diesem Rahmen hat das Landesdenkmalamt Berlin auf die mögliche Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte "Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin" durch die Errichtung von WEA in den ausgewiesenen Windenergiegebieten 05 a-c, 06 und 07 a-b hingewiesen. Auch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum hat auf mögliche Auswirkungen der Berliner Planung auf in Brandenburg situierte Teile der Welterbestätte hingewiesen und Bedenken angemeldet.

Derzeit ist vorgesehen, den zweiten Beteiligungsschritt Mitte 2026 durchzuführen und den Senatsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Mitte 2027 zu erwirken. Parallel dazu findet auch in Brandenburg die raumordnungsrechtliche Sicherung der „Windeignungsgebiete“ statt.

Zur Verdeutlichung möglicher Auswirkungen haben die Denkmalfachbehörden von Berlin und Brandenburg erste Visualisierungen erstellt. Zugrunde gelegt wurde eine maximale Anlagenhöhe von etwa 300 m, da eine Höhenbegrenzung in den vorliegenden Planungen nicht vorgesehen ist. Die Visualisierungen geben lediglich einen ersten groben Überblick über mögliche Auswirkungen, sind aber in Ermangelung von konkreten Anlagenstandorten keine verlässliche Beurteilungsgrundlage möglicher konkreter Auswirkungen.

Dennoch konnte der Landesdenkmalrat feststellen, dass die Planungen auf beiden Seiten der Landesgrenze ein großes Konfliktpotential mit den Belangen des UNESCO-Welterbes im jeweils eigenen und im jeweils benachbarten Land bergen. Die gartenkünstlerische Landschaftsgestaltung insbesondere im Bereich der Pfaueninsel würde durch die Höhe und die vorhersehbare Ballung von Anlagen in den genannten Potential- und späteren Eignungsflächen möglicherweise in einem nicht zu vertretenden Maß technisch überformt. Die den Landschaftsräumen immanenten Maßstäbe, die durch die Abfolge von Wasserflächen, Waldhorizonten und Elementen gestalteter Natur sowie gezielt eingesetzte Bauwerke als Blickpunkte gebildet werden, würden voraussichtlich für den menschlichen Betrachter durch die sich

über den Horizont erhebenden WEA verschoben und die gestalteten Horizonte in die zweite Reihe gerückt.

Bei Planungen im engeren oder weiteren Umfeld von Welterbestätten hat sich die Bundesrepublik Deutschland durch ihren Beitritt zur Welterbekonvention verpflichtet, bestimmte Verfahrensschritte einzuhalten. Insbesondere bei möglichen Beeinträchtigungen des „außergewöhnlichen universellen Wertes“ einer Welterbestätte („outstanding universal value“ – OUV) ist eine enge Abstimmung der Verfahrensschritte mit dem UNESCO-Welterbekomitee erforderlich, das einmal jährlich tagt.

Der Schutz der Welterbestätten ist neben den rechtlichen Verpflichtungen ein für eine Kulturnation essentielles Bekenntnis zur gemeinsamen Verantwortung der Menschheit für ihr kulturelles Erbe. Die Einschreibung einer Welterbestätte auf die Liste des gefährdeten Welterbes oder gar ihre Streichung aus der Liste ist mit einem erheblichen internationalen Ansehensverlust verbunden.

Der aktuelle Zeitplan des Senates, der eine abschließende Entscheidung über die Flächennutzungsplanänderung mit der nach den Vorgaben des WindBG erst bis Ende 2032 zu erbringende Flächenvorgabe bereits für 2027 vorsieht, wird mit den im Falle einer Welterbestätte einzuhaltenden Verfahrensschritten voraussichtlich kollidieren. Für eine rechtssichere Identifikation der möglichen Beeinträchtigungen von Sichten sind detaillierte Untersuchungen erforderlich, die sich an den für die Welterbestätte maßgeblichen Aufnahmekriterien in die Welterbeliste (Welterbeattribute) orientieren müssen. Wie die vorbildlichen und vom Welterbekomitee akzeptierten Untersuchungen des Landes Rheinland-Pfalz zu WEA im Umfeld der Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“ zeigen, bedarf es einer Herausarbeitung der Welterbeattribute im Hinblick auf die gesamte Stätte, aber auch hinsichtlich der einzelnen Standorte des Betrachters an den Sichten. In einem zweiten Schritt sind die Auswirkungen möglicher WEA-Standorte auf diese Attribute zu ermitteln und zu bewerten. Diese Arbeit ist zeit- und personalintensiv und wird im Laufe der nächsten 18 Monate voraussichtlich nicht zu erbringen sein, zumal der Zeitpunkt und die Taktung der Rückkoppelungsschritte mit dem Welterbekomitee nicht vom Planungsträger vorgegeben werden können.

Der Landesdenkmalrat ist der Auffassung, dass eine Beeinträchtigung der Welterbestätte ebenso zu vermeiden ist wie ein Konflikt mit dem Welterbekomitee. Er empfiehlt daher, dass sich die Behörden der beteiligten Länder intensiv untereinander sowie, soweit bereits jetzt möglich, mit dem Welterbezentrum austauschen. Zudem sollte von Seiten des Landes Berlin hinterfragt werden, ob angesichts der noch am Anfang stehenden zeitintensiven Ermittlungs- und Bewertungsvorgänge, die durch die für die Welterbestätte verantwortlichen Behörden erfolgen müssen, ein Festhalten am bisherigen Zeitplan sinnvoll ist. Aus Sicht des Landesdenkmalrates wäre vielmehr zu prüfen, ob nicht eher die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Festlegung von Windeignungsgebieten in zwei Schritten bis 2032 angezeigt wäre. Eine solchermaßen entzerrte Vorgehensweise könnte gewährleisten, dass die Auswirkungen der für die Welterbestätte problematischen Potentialflächen fachlich zutreffend ermittelt und bewertet würden, und am Ende des Planungsprozesses ein rechtssicheres und welterbeverträgliches Ergebnis stünde. Zugleich würden die erwünschten Rechtsfolgen der Festlegung von Windenergiegebieten, nämlich der Ausschluss von WEA auf anderen Flächen, auch bei vorläufiger Beschränkung auf den bis Jahresende 2027 zu erreichenden Flächenbeitragswert eintreten.

Sollte sich im Rahmen dieses Prozesses herausstellen, dass die bundesgesetzliche Zielvorgabe für das Land Berlin aufgrund knapper Flächen und vielfältiger anderer Restriktionen der Flächennutzung nicht erfüllbar ist, stünde im Zeitraum bis 2032 auch die Möglichkeit offen, den Bundesgesetzgeber zu einer Veränderung der Zielvorgabe des WindBG zu bewegen, damit eine welterbeverträgliche Lösung ermöglicht wird.